

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)" in der Stadt Gifhorn und der Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn vom 19.12.2013

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 und 33 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I, Nr. 51) in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)" erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Gifhorn. Es befindet sich in der Stadt Gifhorn und den Gemeinden Leiferde und Müden (Aller), Samtgemeinde Meinersen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Gifhorn, den Gemeinden Leiferde und Müden (Aller), der Samtgemeinde Meinersen und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ liegt im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1167 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ liegt in der naturräumlichen Einheit Weser-Aller-Flachland. Es umfasst einen schon im 19. Jahrhundert begründeten Teil der Aller einschließlich ihrer Talaue sowie angrenzender spät- bis nacheiszeitlicher Dünenbildungen. Die Alleraue mit dem Flusslauf, seinen weitgehend unverbauten Ufern, die auf langen Strecken von feuchten Hochstaudenfluren eingenommen sind, mit einigen Altarmen und den periodisch eintretenden Überschwemmungen ist in Verbindung mit den ausgedehnten Grünländereien zum einen bedeutender Lebensraum für schutzbedürftige

und gefährdete Pflanzenarten und –gemeinschaften, zum anderen ist die Aue zum Teil ein wichtiger Brutvogelbiotop und ein bedeutender Lebensraum für Fledermäuse und Libellen.

Die Grünländer setzen sich zusammen aus einem Mosaik von intensiv genutzten Flächen, nährstoffreichen Nasswiesen, Flutrasen und Übergängen bis hin zu magerem, mesophilem Grünland. Charakteristisch für längere Talabschnitte sind auf beiden Talseiten Talrandgräben, vor Jahrzehnten zur Entwässerung der Aue nach Hochwasser eingerichtet.

Die Talränder sind verbreitet Dünen und meist von Kiefernforst, manchmal auch von Trockener Sandheide, Sandmagerrasen oder Eichen-Mischwald eingenommen. Das Vorkommen von Auenwäldern beschränkt sich zumeist auf schmale Streifen entlang der Aller, nur vereinzelt treten sie flächenhaft und abseits des Flussufers auf.

Die Biotoptypen der Flussaue weisen hier im Wesentlichen noch ihre typische Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der für die jeweiligen Biotope charakteristischen Arten auf.

Höher gelegene Bereiche werden als Ackerland bewirtschaftet. Im Talabschnitt zwischen Gilde und Dieckhorst fehlt die Ackernutzung nahezu gänzlich.

Die z.T. enge Verzahnung von Grünlandflächen, Flusslauf mit Altarmen, Hochstaudenfluren, Gebüsch, Auenwaldresten und Einzelgehölzen ist von großer Bedeutung für den Naturschutz. Als wertvoll hervorzuheben sind auch in Dünenbereiche eingebettete Vermoorungen mit Schwinggras und Schlenken sowie Moorwald. Die Vermoorungen sind Flächen mit bedeutenden Vorkommen von Amphibien und Libellen.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das Gebiet ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ als Lebensstätte seltener und/oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
 1. der großräumigen Flussniederungslandschaft mit magerem und feuchtem bis nassem Grünland, Auenwäldern sowie allen autotypischen Strukturen und Habitaten,
 2. der bisherigen Grundwasserstände und der Überschwemmungsdynamik der Aller als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften,
 3. dünentypischer Vegetation wie Kiefern(anflug)wald, Eichenmischwald aus Stiel-Eiche, Buche und Kiefer, Magerrasen und Heide,
 4. der nährstoffarmen Dünengewässer einschließlich ihrer natürlichen Verlandungsstadien,
 5. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung möglich ist.
- (4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368).

- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch
1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) der Aller mit ihren naturnah strukturierten feuchten Hochstaudenfluren an den Ufern, mit z.T. durchströmten Altarmen und Flutmulden und natürlichen, gut nährstoffversorgten Stillgewässern mit Bedeutung als Lebensraum u.a. für Fischotter, Biber, Grüne Keiljungfer und Kleinfischarten,
 - b) von naturnahem Erlen-Eschen-Wald in der Aue,
 - c) von naturnahem bodensaurem Eichenwald an den Talrändern oder in den Dünenbereichen
 - d) von artenreichem, trockenem bis feuchtem Grünland, insbesondere mageren Flachland-Mähwiesen,
 - e) der Niederungslandschaft mit Bedeutung als Lebensraum für Fledermausarten und
 - f) des funktionalen Zusammenhangs der Uferbiotope und des Auebereiches der Aller,
 2. die Erhaltung bzw. Förderung insbesondere
 - a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 91D0 Moorwälder
 der günstige Erhaltungszustand wird gekennzeichnet von Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwäldern sowie Birken- und Kiefern-Bruchwäldern nährstoffarmer, nasser Standorte in den Dünensenken mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,
 - bb) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
 im günstigen Erhaltungszustand naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an der Aller zufließenden Bächen oder unter dem zeitweiligen Hochwassereinfluss der Aller, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, mit spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen) sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Schwarz-Erle, Esche, Silber-Weide, Stiel-Eiche, Flatter-Ulme, Frühe Traubenkirsche, Hasel, Rasen-Schmiele, Rohrglanzgras, Hopfen, Fischotter),
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 2310 Trockene Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
 im günstigen Erhaltungszustand gut entwickelte, nicht oder wenig verbuschte, örtlich auch von Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (teilweise auch von Heidel- oder Preiselbeere) sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten auf basenarmen, mehr oder weniger trockenen Dünen in Talrandbereichen,
 - bb) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und

Froschbissgesellschaften

im günstigen Erhaltungszustand sind die Alleraltarme naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, gut nährstoffversorgtem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u.a. mit Vorkommen unter Wasser wachsender Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,

cc) 3160 Dystrophe Stillgewässer

im günstigen Erhaltungszustand ist der „Heidesee“ als einziger Biotop dieser Art im NSG gekennzeichnet von Flachwasserzonen, der Nährstoffarmut des Gewässers und der natürlichen Zonierung der Unterwasser-, Schwingrasen- und Ufervegetation,

dd) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

im günstigen Erhaltungszustand ist die Aller ein naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägten Breiten- und Tiefenunterschieden, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, keinem noch stärker begradigten Verlauf, mit aquatischer Durchgängigkeit im Längsverlauf für Wasserorganismen und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation in besonnten Bereichen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten (z.B. Glänzendes Laichkraut, Durchwachsenes Laichkraut, Fischotter, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Schmerle, Gebänderte Prachtilbelle, Gewöhnliche Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, Blauflügel-Prachtilbelle, Flussneunauge und Lachs (in der Aller als Wanderkorridor), Koppe (in der Aller als Korridor für die stromaufgerichtete Wanderung verdrifteter Individuen in Folge von Hochwasserereignissen),

ee) 4030 Trockene Heiden

im günstigen Erhaltungszustand sind die wenigen Vorkommen im Gebiet geprägt von natürlichem Relief, hoher Strukturvielfalt mit einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, Freiheit von Gehölzaufwuchs mit Ausnahme markanter, heidetypischer Einzelbäume oder Baumgruppen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

ff) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

im günstigen Erhaltungszustand artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern) vorwiegend an Gewässerufern unter dem zeitweiligen Hochwassereinfluss der Aller mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten (z.B. Gelbe Wiesenraute, Echtes Mädesüß, Echte Engelwurz, Wasserdost, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Sumpf-Ziest, Blutweiderich, Zottiges Weidenröschen und Gewöhnlicher Baldrian),

gg) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzte, vorwiegend gemähte Wiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, z.B. Gewöhnliche Schafgarbe, Wiesen-Flockenblume, Goldhafer, Gewöhnliches Ruchgras, Glatthafer, Wiesen-Fuchsschwanz, Rot-Schwingel, Scharfer Hahnenfuß, Kümmel-Silge, Wiesen-Labkraut, Wiesen-Kerbel, Rotklee, Spitz-Wegerich, Vogel-Wicke, Gras-Sternmiere, Wiesen-Ampfer, Kuckucks-Lichtnelke, Wiesen-Schaumkraut, Rebhuhn, Teillebensraum des Weißstorchs,

hh) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

im günstigen Erhaltungszustand die Schwingrasen am „Heidesee“ auf sehr nassen, nährstoffarmen Moorstandorten mit offenen Schlenken und allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie mit torfmoosreicher Vegetation mit überwiegend geringer bis mittlerer Wuchshöhe. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z.B. Rundblättriger Sonnentau, Gewöhnliche Moosbeere, Sumpf-Calla, Torfmoose) kommen in stabilen Populationen vor,

ii) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

Der günstige Erhaltungszustand des Waldtyps wird gekennzeichnet von standortgerechten, heimischen Baumarten, allen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur sowie von im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern. Charakteristische Arten sind z.B. Stiel-Eiche, Hainbuche, Esche, Winter-Linde, Hasel, Eingrifflicher Weißdorn, Schlehe, Efeu, Rasen-Schmiele, Buschwindröschen, Scharbockskraut, Echte Sternmiere, Wald-Geißblatt,

jj) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Der günstige Erhaltungszustand wird gekennzeichnet von naturnahen bzw. halbnatürlichen, strukturreichen Eichenmischwäldern auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar und mit vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, z.B. Stiel-Eiche, Sand-Birke, Moor-Birke, Faulbaum, Draht-Schmiele, Weiches Honiggras, Wiesen-Wachtelweizen,

kk) 91F0 Hartholzauwälder

im günstigen Erhaltungszustand werden die zwei im Gebiet vorkommenden Bestände geprägt von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen, der Struktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Senken) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, z.B. Stiel-Eiche, Esche, Flatter-Ulme, Hasel, Schlehe, Eingrifflicher Weißdorn, Rasen-Schmiele, Hopfen, Efeu, Scharbockskraut, Riesen-Schwengel, Rohrglanzgras,

c) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

aa) Fischotter (*Lutra lutra*)

u.a. in den naturnahen Bereichen der Aller und ihrer Zuflüsse mit ihrer natürlichen Gewässerdynamik und strukturreichen Gewässerrändern sowie Weich- und Hartholzauen, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (z.B. durch Bermen, Umfluter), auch zu deren Nutzung als Ausbreitungspfad,

bb) Biber (*Castor fiber*)

in dem weitgehend unzerschnittenen Auenlebensraum mit der biologisch durchgängigen, naturnah ausgeprägten Aller mit reicher submerser und emerser Vegetation, einem möglichst breiten, weichholzreichen Uferstrandstreifen unter Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Auendynamik,

- cc) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
in durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten der Aller mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- dd) Bitterling (*Rhodeus amarus*)
in der Alleraue mit ihrer weitgehend naturnahen Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- ee) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
in der naturnahen Flussaue mit atypischen Strukturen und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen, Altarmen und Altwässern mit großflächigen Schwimm- und Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund
- ff) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)
in den naturnahen Bereichen der Aller und ihrer Zuflüsse mit feinsandig-kiesigem Gewässergrund, Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken sowie teilweise beschatteten Ufern als Lebensraum der Libellen-Larven, mit ufernahen Gebüschern als Reifehabitat, mit möglichst geringem Eintrag von Bodenpartikeln in das Gewässersystem; mit möglichst geringer Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes, einer Gewässergüte zwischen Güteklasse I und II und mit Grünlandstreifen entlang der Gewässer,
- gg) Kammolch (*Triturus cristatus*)
in überwiegend fischfreien Grünlandweihern und naturnahen Auengewässern (Altwässer, Flutrinnen, Teiche, Tümpel) mit ausgeprägter Unterwasservegetation, Flachwasserzonen, besonnten Uferabschnitten und reich strukturierter Umgebung (Hecken, Gebüsch, Waldränder, krautige Vegetation, Feuchtwiesen und Weiden), bei stabilen Grundwasserverhältnissen und ohne Verlust von Überflutungsräumen,
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, z.B. die Extensivierung der Grünlandnutzung oder die Erhöhung der Umtriebszeiten für bestimmte Baumarten soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatschG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden. Ausgenommen von dem Verbot sind der westliche Randpfad und der von diesem nach Osten abzweigende Waldpfad des Dünenwaldes „Heiligenberg“ in Müden.
- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen; dies gilt nicht im Falle gesetzlicher Unterhaltungspflichten,
 4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
 5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. Hiervon bleibt das Erfordernis einer u.U. zusätzlich erforderlichen Zustimmung des Flächeneigentümers unberührt.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

3. das Betreten des Gebietes für Freizeitaktivitäten, insbesondere den Kanusport, in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen einschließlich ihrer Nebenanlagen, die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die fachgerechte, auf seine Erhaltung ausgerichtete Begrenzung des Gehölzwuchses,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung; die Pflege der Gehölze gem. Nr. 4,
 6. das Befahren mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen ausschließlich an zugelassenen Anlegestellen,
 7. die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen und –einrichtungen sowie des Hochwassermeldepegels Brenneckentrück, die Erneuerung nur insoweit, als keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme oder dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes damit verbunden ist,
 8. die Nutzung und Unterhaltung der sonstigen bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; darüber hinaus gehende Instandsetzungsmaßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis, unter Beachtung des § 30 BNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotope) und nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen einschließlich der Feldberegnung nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis; die unterirdische Verlegung von Beregnungsleitungen, sofern der Traufbereich von Gehölzen und Magere Flachland-Mähwiesen (siehe Nr. 4) unberührt bleiben
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Flächen als Dauergrünland
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme von sog. Problemkräutern, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren, Wildschäden und hochwasserbedingten Übersandungen,
 - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Mageren Flachlandmähwiesen sowie der Magerrasen wie unter Nr. 3, jedoch ohne Nachsaaten, ohne Düngung außer Entzugsdüngung mit Wirtschaftsdünger, anderenfalls mit Düngung nicht über 30 kg/ha Rein-N im Jahr; Beweidung der Mageren Flachlandmähwiesen nur nach dem 1. Schnitt, Nutzung möglichst aber als Mähwiese,

5. die Beweidung von Offenlandbereichen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, mit Schafen im Hütebetrieb, sofern FFH-Lebensraumtypen ausgespart bleiben,
6. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
9. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
10. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
11. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 3 zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 (3) BNatSchG

1. hinsichtlich der Errichtung, Nutzung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonst erforderlicher Einrichtungen und Anlagen.
2. In den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 2 dargestellten Auenwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91 E0) sowie in sonstigen Erlenbeständen gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für
 - a) die Vornahme eines Kahlschlags sowie die mehr als einzelstammweise oder nicht durch Femelhieb vollzogene Holzentnahme,
 - b) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - c) den Holzeinschlag und die Pflege ohne dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von mindestens drei lebenden Altholz-Bäumen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - d) den Holzeinschlag und die Pflege bei Fehlen von Altholzbäumen ab der dritten Durchforstung ohne dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen und deren Belassung auf 5 % je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - e) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - f) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - g) die Düngung,
 - h) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - i) den Bau und Ausbau von Wegen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - j) die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,

- k) die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - l) die künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf weniger als 80 % der Verjüngungsfläche sowie von nicht lebensraumtypischen Baumarten,
 - m) die Neuanlage und die Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern zueinander,
 - n) den Holzeinschlag und die Pflege ohne die Vermeidung einer Bodenverdichtung mit Veränderung der Krautschicht auf mindestens 90 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - o) die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde mit Ausnahme von kurzzeitigen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere zur Bestandesbegründung,
 - p) die Nutzung von Horstbäumen und Bäumen mit Großhöhlen,
3. In den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Moorwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91D0) sowie in Birken-Pionierwäldern gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für
- a) den mehr als einzelstammweise vollzogenen Holzeinschlag in Birken-Pionierwäldern,
 - b) die Maßnahmen gem. Nr. 2 b), c), d), e), f), g), h), i), j), n), p)
 - c) die Bodenschutzkalkung ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - d) die künstliche Verjüngung,
 - e) die Neuanlage von Feinerschließungslinien,
 - f) die dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme auf Moorstandorten ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- Soweit am Rande, aber innerhalb der dargestellten Bereiche kleinflächig gepflanzte Kiefern stocken, dürfen auch diese im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft gepflegt und genutzt werden.
4. In dem in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Hartholzwald (Lebensraumtyp 91F0) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für
- a) die Maßnahmen gem. Nr. 2 a) bis 2 p),
 - b) auf der Fläche bei Brenneckenbrück, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweist, nicht für
 - aa) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen Altholzanteils auf mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) den Holzeinschlag und die Pflege ohne dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von sechs lebenden Altholz-Bäumen als Habitatbäume je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - cc) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung von mindestens 3 Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - dd) den Holzeinschlag und die Pflege ohne die Belassung eines vorhandenen Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der

- jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 ee) den Holzeinschlag und die Pflege ohne die Vermeidung einer Bodenverdichtung mit Veränderung der Krautschicht auf mindestens 95 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 ff) die künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf weniger als 90 % der Verjüngungsfläche sowie von nicht lebensraumtypischen Baumarten,
 gg) die Maßnahmen gem. Nr. 2a), g), h), i), j), k), m), o), p),
5. In den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 5 dargestellten Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche (Lebensraumtyp 9190), im feuchten Eichen- und Hainbuchen- Mischwald (Lebensraumtyp 9160) und anderen Eichenwäldern gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für
- a) die Maßnahmen gem. Nr. 2 b), c), d), e), f), g), h), i), j), l), m), n), o), p),
 - b) die Bodenschutzkalkung auf Flächen des Lebensraumtyps 9190 ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung auf Flächen des Lebensraumtyps 9160 und anderer Eichenwälder, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
6. Auf allen in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 6 dargestellten Dünen gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bei Bestandesverjüngungen im Hinblick auf eine naturnahe Entwicklung im Sinne des § 2 (3) dieser Verordnung und die besondere Bedeutung des Aller-Urstromtales für Binnendünen nur für die standorttypischen Baumarten Kiefer, Stiel-Eiche, Buche und Birke, bei Verzicht auf Dünge- und/oder Kalkungsmittel und unter Vermeidung tieferer Fahrspuren als nach dem jeweils neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis unvermeidbar zur Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt der Dünen bei Holzernte und -pflege.
7. auf den übrigen Forstflächen bevorzugt mit standortgerechten Baumarten,
8. einschließlich der Bewirtschaftung der Pappelbestände wie bisher oder ihrer Umwandlung in Auenwald,
9. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung oder für notwendige Schutzmaßnahmen an gelagertem Holz, sofern die Umlagerung des Holzes nicht zumutbar ist ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, in FFH-Lebensraumtypen zusätzlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Waldschutz.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der ab 1.1.2014 geltenden Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. (1) unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen, sowie
 2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.

Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für dauerhafte Nutzung vorgesehener Ansitzeinrichtungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

- (6) Freigestellt ist die Nutzung der Obstwiese entsprechend Abs. 3 Nr. 3 einschließlich des Nachpflanzens von Jungbäumen unter Bevorzugung standortangepasster, hochstämmiger Regionalsorten sowie der Haltung von Bienen
- (7) Freigestellt ist
1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Erhaltung der bestehenden Angelplätze bei größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses und
ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln zur Steigerung des fischereilichen Ertrages in nicht eigens zur Fischzucht und -haltung angelegten Stillgewässern, in Altarmen oder dem „Heidesee“
 3. die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfanggerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst. Hierfür darf ein Motorboot eingesetzt werden, sofern der Motor dem jeweils neuesten Stand der EU-Sportboot-Richtlinie entspricht.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

Folgende Pflegemaßnahmen sind nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde auf Heide-, Magerrasen-, Moor- und Sumpfflächen, ungenutzten Offenlandbiotopen sowie im Bereich ungenutzter Stillgewässer zu dulden:

- a) Beseitigung von Neophytenbeständen
- b) Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen, Magerrasen, Heiden,
- c) Beweidung von Heideflächen mit Schafen
- d) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen und Kleingewässern,
- e) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern und insbesondere Alleraltarmen als Laichgewässer und Lebensraum für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
- f) Wiederherstellung/Instandsetzung von Torfstichen als Lebensraum für moortypische Tier- und Pflanzenarten.

§ 7

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner gem. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 ein Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG und § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Bestimmte Handlungen, die den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigen, werden gem. § 329 (3) StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 8

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

- (1) Die Regelungen der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Samtgemeinde Meinersen und der Gemeinde Müden und Meinersen im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Untere Oker und Mittlere Aller“ vom 20.04.1994 (Amtsbl. f. d. Reg.Bez. Brg. Nr. 17 vom 15.08.1994) werden im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.
- (2) Die Regelungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gifhorer-Winkeler-Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ im Bereich der Stadt Gifhorn, der Samtgemeinde Isenbüttel und der Samtgemeinde Meinersen im Landkreis Gifhorn vom 09.03.1984 (Amtsbl. f. d. Reg.Bez.Brg. Nr. 11 vom 01.06.1984) werden im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.
- (3) Die Regelungen der Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig vom 30.12.1993 über das Naturschutzgebiet „Fahle Heide“ im Landkreis Gifhorn (Amtsblatt für den Reg.Bez. Brg. Nr.2

vom 17.01.1994) werden im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 19.12.2013
Landkreis Gifhorn

gez. Marion Lau
(Landrätin)